

# ZH\_OBERGERICHT LZ250045 vom 19. Januar 2026

ZH Obergericht, 2026-01-19, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_LZ250045](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LZ250045)

FR: ZH\_OBERGERICHT LZ250045 du 19 janvier 2026

IT: ZH\_OBERGERICHT LZ250045 del 19 gennaio 2026

## Erwägungen

### E. 1

Am 26. September 2023 erliess das Bezirksgericht Meilen ein Urteil zwischen den Parteien und der Verfahrensbeteiligten betreffend Vaterschaft und Unterhalt (Urk. 2/1 = Urk. 11/3). Mit Eingabe vom 30. April 2025 ersuchte der Kläger die Vorinstanz sinngemäss um Abänderung des mit erwähntem Urteil festgesetzten Unterhalts (Urk. 1 = Urk. 11/2). Die Vorinstanz trat mit Verfügung vom 27. Mai 2025 auf die Abänderungsklage nicht ein und auferlegte die auf Fr. 300.– festgesetzte Entscheidgebühr dem Kläger (Urk. 3 Dispositiv-Ziffern 1 bis 3 = Urk. 9 Dispositiv-Ziffern 1 bis 3). Dagegen erhob der Kläger mit Eingabe vom 17. Oktober 2025 (hierorts eingegangen am 29. Oktober 2025) rechtzeitig Berufung (vgl. Art. 311 Abs. 1 ZPO und Urk. 7), mit der er sinngemäss die Reduktion seiner Unterhaltsbeiträge sowie Streichung oder zumindest die Reduktion der vorinstanzlichen Entscheidgebühr begehrt (Urk. 8 S. 1). Die vorinstanzlichen Akten wurden beigezogen (Urk. 1–7). Da sich die Berufung – wie nachfolgend aufgezeigt wird – als offensichtlich unzulässig erweist, erübrigen sich weitere Prozesshandlungen (Art. 312 Abs. 1 ZPO). Das Verfahren erweist sich als spruchreif. 2.1. Das Berufungsverfahren stellt keine Fortsetzung des erstinstanzlichen Verfahrens dar, sondern ist nach der gesetzlichen Konzeption als eigenständiges Verfahren ausgestaltet (BGE 142 III 413 E. 2.2.1 m.H. auf die Botschaft zur Schweizerischen ZPO, BBl 2006, S. 7374; statt vieler OGer ZH LA230009 vom 22. Mai 2024 E. II.3). Die Berufung hat Berufungsanträge zu enthalten. Der Berufungskläger darf sich nicht darauf beschränken, lediglich die Aufhebung des angefochtenen erstinstanzlichen Entscheides zu beantragen, sondern er muss einen Antrag in der Sache stellen. Im Falle von Geldforderungen – insbesondere auch in Bezug auf Kinderunterhaltsbeiträge (vgl. BGE 137 III 617 E. 5.2 und E. 6.1) – sind die Anträge zu beziffern. Fehlen genügend Berufungsanträge, ist auf die Berufung nicht einzutreten (OGer ZH NP240029 vom 7. November 2024 E. 2.a m.w.H.). In der schriftlichen Berufungsbegründung (Art. 311 ZPO) ist zudem hinreichend genau aufzuzeigen, - 3 - inwiefern der erstinstanzliche Entscheid in den angefochtenen Punkten als fehlerhaft zu betrachten ist. Das setzt (im Sinne einer von Amtes wegen zu prüfenden Eintretensvoraussetzung) voraus, dass der Berufungskläger die vorinstanzlichen Erwägungen bezeichnet, die er anfechtet, sich argumentativ mit diesen auseinandersetzt und mittels genügend präziser Verweisungen auf die Akten aufzeigt, wo die massgebenden Behauptungen, Erklärungen, Bestreitungen und Einreden erhoben wurden bzw. aus welchen Aktenstellen sich der geltend gemachte Berufungsgrund ergeben soll. Die pauschale Verweisung auf frühere Vorbringen oder deren blosser Wiederholung genügen nicht (vgl. BGE 141 III 569 E. 2.3.3; 138 III 374 E. 4.3.1; BGer 5A\_247/2013 vom 15. Oktober 2013 E. 3.2; BGer 5A\_751/2014 vom 28. Mai 2015 E. 2.1; 4A\_274/2020 vom 1. September 2020 E. 4; 4A\_206/2024 vom 25. Juni 2025 E. 3.1.2). Diese formellen

Anforderungen an eine Rechtsmittelbe- gründung gelten grundsätzlich auch bei Laieneingaben (vgl. BGer 5A\_438/2012 vom 27. August 2012 E. 2.4; BGer 5A\_82/2013 vom 18. März 2013 E. 3.3.3). 2.2. Unter Verweis auf seine vor Vorinstanz eingereichte Klage (Urk. 1) begehrt der Kläger in seiner Berufungsschrift (Urk. 8) sinngemäss eine Herabsetzung sei- ner Unterhaltsbeiträge sowie das Absehen oder die Reduzierung der vorinstanzli- chen Entscheidgebühr. Er erwähnt zwar, dass die Vorinstanz seine Klage abge- lehnt habe, weil die Beklagte im Bezirk Uster wohnhaft sei, zeigt aber mit keinem Wort auf, inwiefern die vorinstanzlichen Erwägungen zu ihrer Unzuständigkeit (vgl. Urk. 9 E. 3–5) unzutreffend sein sollen. Die Berufungsschrift enthält auch keine Be- gründung, weshalb die Höhe der vorinstanzlichen Entscheidgebühr und deren Kos- tenaufgabe an den Kläger nicht angemessen sind. Seiner Rügeobliegenheit kommt der Kläger somit nicht nach. In Bezug auf seine Unterhaltspflicht fordert er lediglich eine Neuberechnung bzw. Reduktion, beziffert aber nicht, zu welchen Unterhalts- beiträgen er neu verpflichtet werden soll. Auf die Berufung ist deshalb mangels ge- nüglicher Berufungsanträge und mangels Auseinandersetzung mit den Erwägun- gen des angefochtenen Entscheids nicht einzutreten.

### **E. 3**

Die Prozesskosten des Berufungsverfahrens sind ausgangsgemäss dem Klä- ger aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Die Entscheidgebühr ist gestützt auf § 12 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit § 2 und § 5 GebV OG auf Fr. 300.– festzusetzen.

- 4 - Parteientschädigungen sind keine zuzusprechen: dem Kläger infolge seines Unter- liegens (Art. 106 Abs. 1 ZPO), der Beklagten und der Verfahrensbeteiligten man- gels relevanter Umtriebe (Art. 95 Abs. 3 ZPO). Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.